

Bemerkt soll an dieser Stelle allerdings werden, dass das Porträt des letzten Abtes von St. Peter, Ignaz Speckle, im Kontext der Benediktinerpropstei Jesingen, deren Güter 1453 veräußert wurden, doch etwas deplatziert wirkt (S. 297). Da diese Güter gegen den Kirchensatz in Bissingen getauscht wurden (dort kein Querverweis), wäre dies vielleicht ein geeigneterer Ort gewesen. Im Hinblick auf die Beschreibung des Zisterzienserinnenklosters Rechentshofen (S. 391) irritiert die nicht weiter erklärte Zuordnung einer Federzeichnung mit der Beschreibung »Closter Reichertshofen«. Auf S. 313 findet sich tatsächlich ein Druckfehler: In der Bildumschrift muss es sicher »1103/04« statt »1003/04« heißen.

Der dritte Hauptteil »Ordensgemeinschaften heute« (S. 529–605) bietet Darstellungen jener Orden und Kongregationen, die ihr Mutter- oder Provinzialhaus in der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben bzw. dort aktuell noch in einzelnen Häusern präsent sind. Auf einen historischen Überblick folgen zumeist Bemerkungen zur aktuellen Situation, zum ausgeübten Apostolat oder auch zur Spiritualität der Gemeinschaft. Es fällt auf, dass eine Reihe der Beiträge nicht von Ordensmitgliedern verfasst worden sind, sondern von (externen) Wissenschaftlern, was in Einzelfällen zu einer extrem kompakten Kurzbeschreibung führt. Auf der anderen Seite stellt die Beschreibung der Benediktinerabtei Neresheim (S. 531–538) umfangmäßig einen »Ausreißer« dar – hier wäre übrigens ein Verweis im zweiten Hauptteil auf diese gewissermaßen ausgelagerte Beschreibung sinnvoll gewesen. Im Hinblick auf die Beschreibung der Armen Schulschwestern (S. 585–588) wäre es vielleicht sinnvoller gewesen, zwischen der Rottenburger und der Ravensburger Filiation stärker zu unterscheiden. Es irritiert zudem der (scheinbare?) Widerspruch zwischen den Beschreibungen der Niederlassungen im Kopf des Beitrages und der Auswertung der entsprechenden Angaben im Text. Hier (S. 585) ist im Übrigen auch die Zeitangabe »1953« zu »1853« zu korrigieren.

Abgeschlossen wird der Band durch einen umfangreichen Anhang mit einer Übersicht der Kommunitäten nach Landkreisen, einem aktuellen Anschriftenverzeichnis (hier fehlen indes die Sießener Franziskanerinnen!), einem Literaturverzeichnis sowie einem Orts- und Personenregister.

In Anbetracht dieses vorzüglich redigierten und trefflich gestalteten Bandes vermisst man fast schmerzlich eine Übersichtskarte, die auch optisch einen Eindruck über die regionalen Verteilungen der Konvente hätte liefern können. Der aus katholisch-konfessioneller Perspektive zu konstatierende Verlust von Ordensleben im altwürttembergischen Raum bzw. die Prägung des Oberlandes durch geistliche Kommunitäten bis an das Ende des Alten Reiches hätten hier augenfällig dokumentiert werden können. Gleichwohl: Die »Klosterlandschaft« des Alten Reiches hat in der vorliegenden Publikation eine hervorragende Gesamtschau erhalten, mit der man optimal weiterarbeiten kann. In Anbetracht des 200-jährigen Säkularisations-«Jubiläums« liegt hier eine beeindruckende Zusammenfassung des aktuellen Forschungsstandes vor. Rückt man indes das zugleich angesprochene 175-jährige Jubiläum der Diözese Rottenburg-Stuttgart in das Blickfeld, so erweist sich einmal mehr – und dieses Desiderat gilt zugegebenermaßen auch für andere deutsche Bistümer –, dass auch eine Gesamtschau des apostolischen Wirkens der Orden und Kongregationen des 19. und 20. Jahrhunderts in ihren Hunderten von Niederlassungen eine Darstellung längst verdient hätte und es verdiente, einmal wissenschaftlich aufgearbeitet zu werden. *Wolfgang Schaffer*

ROMAN ZEHETMAYER: Kloster und Gericht. Die Entwicklung der klösterlichen Gerichtsrechte und Gerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Zisterze Zwettl (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 40). Wien: R. Oldenbourg 2001. 184 S. Kart. EUR 34,80.

Auf der Grundlage von Quellen aus dem Stiftsarchiv Zwettl und vor allem der sog. Zwettler Bärenhaut, einer um 1310/11 in Zwettl verfassten Handschrift, die eine Mischung aus Stiftermemoria, Kopialbuch und Urbar darstellt, zeichnet Zehetmayer die Entwicklung der Gerichtsbarkeit der Waldviertelzisterze von ihren Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts nach. Der Besitz von Gerichtsrechten war nicht nur eine lohnende finanzielle Einnahmequelle, sondern bedeutete die Ausübung von Herrschaft über Menschen. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts war die Gerichtsbarkeit ein wichtiger Bestandteil der Vogteigewalt. Diese wurde in Zwettl von den Kuenringern ausgeübt, die das Kloster 1137/38 im Herzen ihres Herrschaftsraumes, fernab von den Zentren der Babenberger gestiftet hatten. Wenn Zwettl auch 1227 von Kaiser Friedrich II. wie die anderen

österreichischen Zisterzen Lilienfeld, Heiligenkreuz und Baumgartenberg von jeglicher Vogtei befreit und unter seinen kaiserlichen Schutz gestellt wurde, konnte sich die Adelsgründung Zwettl in der Praxis erst viel später als die landesfürstlichen Klöster Gerichtsimmunitäten erkämpfen. So scheint es kein Zufall, dass die Verleihung der ersten – noch beschränkten – Niedergerichtsimmunität durch den Landesfürsten Friedrich den Streitbaren 1242 mit dessen Konflikt mit den Kuenringern zusammenfällt, der auch die Schleifung ihrer Burg in Zwettl und die Verlagerung ihrer Herrschaftsschwerpunkte nach Weitra und Dürnstein nach sich zog. Unter Ottokar, der eine ungewöhnlich hohe Zahl von Privilegien für Zwettl ausstellte, wurden die Kuenringer noch weiter zurückgedrängt. Ihre Opposition zu den frühen Habsburgern führte endgültig zum Verlust ihrer Macht im Waldviertel und zum Entzug ihrer vogteilichen Kompetenz über Zwettl. Den Abschluss dieser Entwicklung markiert die Verleihung der unbeschränkten niederen Gerichtsbarkeit an Zwettl durch Herzog Albrecht I. im Jahr 1291. Im Unterschied zu Lilienfeld und Heiligenkreuz war Zwettl jedoch nicht in der Lage, die hohe Gerichtsbarkeit über auch nur eine seiner Besitzungen zu erlangen. Dorfgerichte wurden ihm seit Mitte der 50er Jahre des 13. Jahrhunderts übertragen. Einige Privilegien in Bezug auf die klösterliche Gerichtsbarkeit in Städten, wo sich Stadthöfe Zwettls befanden, wurden der Abtei – wie anderen Zisterzen auch – im Zuge der zunehmenden Erstarkung der Bürgergemeinden im 14. Jahrhundert wieder entzogen.

Das besondere Verdienst der vorliegenden Arbeit ist es, ausgehend von der Untersuchung der Gerichtsentwicklung die wechselvollen Beziehungen zwischen lokalem Adel und Landesfürsten und deren Bedeutung für die Zisterze Zwettl aufgezeigt zu haben. Damit leistet sie über die engere Lokalgeschichte hinaus einen wertvollen Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte Niederösterreichs im 13. und 14. Jahrhundert.

*Maria Magdalena Rückert*

SABINE VON HEUSINGER: Johannes Mulberg OP († 1414). Ein Leben im Spannungsfeld von Dominikanerobservanz und Beginenstreit (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens, NF 9). Berlin: Akademieverlag 2000. 211 S., 2 Abb. Geb. EUR 59,80.

Die von Alexander Patschovsky angeregte Konstanzer Dissertation, die jetzt in einer überarbeiteten und erweiterten Fassung im Druck vorliegt, ist dem Basler Dominikaner Johannes Mulberg und dessen Rolle im so genannten Beginenstreit gewidmet. Sie verfolgt Mulbergs Lebensweg vom einfachen Schusterssohn über das Studium in Prag bis zum Prior in Colmar (1399) und Generalprediger des Predigerordens. Mulberg gilt zu Recht als Observant der »ersten Stunde«, und es liegt nahe, sein entschiedenes Vorgehen gegen die Beginen in Basel mit seiner Reformhaltung in Verbindung zu bringen. Heusingers detaillierte Darstellung des Beginenstreites bestätigt diese Annahme, macht zugleich aber auch deutlich, dass bei dieser Auseinandersetzung mehrere Faktoren ins Spiel kamen: Die Frage des Schismas, der jeweiligen Ordenszugehörigkeit der Päpste, der lokalen Machtverhältnisse sowie die alten Konflikte um die kanonische Quart. Mulbergs eigene Position ist niedergelegt im »Tractatus contra Beginas et Beghardos«. Dieser Traktat basiert auf Mulbergs Predigt und Disputation am 25. Juni 1405 in der Kathedrale von Basel, die nach Heusinger entgegen älterer Auffassung den eigentlichen Auftakt zum Beginenstreit bilden. Er wird hier erstmals mit anderen Schriften zum Basler Beginenstreit vollständig ediert und ausgewertet. Allerdings äußert sich Mulberg darin nicht zu den Armutsgeboten im Dominikanerorden, sondern nur zur unerlaubten Bettelarmut der Beginen und Terziarinnen. Wie der ganze Verlauf der Auseinandersetzung zeigt, ist seine Argumentation primär gegen die Armutsauffassung des Franziskanerordens gerichtet, und man wird sich die Frage stellen müssen, warum ein Exponent der Dominikanerobservanz gerade jetzt den alten franziskanischen Armutsstreit wieder aufgreift und mit der Statusfrage der Beginen verknüpft. Heusinger geht auf diese Probleme nicht ein. Sie misst deshalb auch dem von Bischof Humbert von Neuenburg angestrebten Inquisitionsprozess gegen die Beginen und ihre franziskanischen Anhänger keine große Bedeutung bei. Dieser Prozess blieb wirkungslos, weil beide Seiten an die Kurie gelangten. Die Beginen wurden schlussendlich 1411 vom Rat aus der Stadt vertrieben, ohne dass die anstehenden Rechtsfragen geklärt wurden. Heusinger weist zu Recht darauf hin, dass der Beginenstand zu Beginn des 15. Jahrhunderts im ganzen Gebiet des Hoch- und Oberrheins angegriffen wurde. Die Basler Vorkommnisse stellen also keinen Einzelfall dar. Sie werfen aber eine Reihe von grundsätzlichen Fragen zur Stellung des Semireligiosentums